

# RS Vwgh 2022/3/3 Ra 2020/15/0033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.2022

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z6

EStG 1988 §4 Abs1

## Rechtssatz

Die Einkommensteuer ist nicht betrieblich veranlasst, sondern in der Person des Steuerpflichtigen selbst begründet.

Die Zahlung von Personensteuern aus betrieblichen Mitteln stellt somit unzweifelhaft eine Entnahme dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150033.L01

## Im RIS seit

21.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)